

An das Stadtparlament
(Ziff. 1 zuhanden der Volksabstimmung)

W i n t e r t h u r

Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW): Kreditantrag und Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013

Antrag:

1. Es wird ein Kredit von Fr. 120 Mio., aufgeteilt in Fr. 40 Mio. als Einmalzahlung und Fr. 80 Mio. als Arbeitgeberbeitragsreserve, zur finanziellen Stabilisierung der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) bewilligt.
2. Die Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 wird gemäss Beilage 1 geändert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Weisung:

1. Zusammenfassung

Dem Stadtparlament wurde am 13. Dezember 2017 ein Kredit Fr. 144 Mio. zur Ausfinanzierung der PKSW sowie eine Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 beantragt. Die Verordnungsanpassung wurde abgelehnt und der Kreditantrag an den Stadtrat zurückgewiesen zur Unterbreitung eines neuen Kreditantrags, verbunden mit verschiedenen Aufträgen. In der Folge veranlasste der Stadtrat diverse Abklärungen und liess Gutachten erstellen. Die vorliegende Weisung enthält die Ergebnisse der Abklärungen zu den Aufträgen des Stadtparlaments. Gestützt darauf wurde die Versicherungs- und Vorsorgeleistung für die Stadt Winterthur und die anderen, der PKSW angeschlossenen Institutionen öffentlich ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die PKSW. Dagegen erhob die unterlegene Anbieterin Beschwerde, welche vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 5. Mai 2022 (VB.2021.00212) abgewiesen wurde. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Neben dem Kreditantrag enthält die vorliegende Weisung nochmals einen Antrag auf Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur. Einerseits soll mit einer Anpassung der Höhe der Sparbeiträge das Leistungsziel (60% des versicherten Lohnes) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingehalten werden. Andererseits soll das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für alle Altersstufen gleich sein und 65 % zu 35 % betragen. Zudem sollen auch die Risiko- und Kostenbeiträge für alle Altersstufen gleich sein und können von total 2,5 % bzw. 3 % auf 2,47 % gesenkt werden. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Präzisierung in sprachlicher Hinsicht in Art. 8 und Art. 9 der Verordnung über die Pensionskasse vom 25. Februar 2013.

2. Ausgangslage

2.1 Weisung des Stadtrats vom 13. Dezember 2017 an den Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) für einen Kredit von Fr. 144 Mio. zugunsten der PKSW und für eine Anpassung der Verordnung über die Pensionskasse vom 25. Februar 2013

Gestützt auf § 72a Abs. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989 beschloss der Stiftungsrat der PKSW am 17. Oktober 2017 einen Antrag an den Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) und überwies diesen dem Stadtrat. Mit Weisung vom 13. Dezember 2017 leitete der Stadtrat den Antrag an den Grossen Gemeinderat (heute Stadtparlament) weiter. Es wurden folgende Anträge gestellt:

«1. Es wird ein Kredit von Fr. 144 Mio. für die Übernahme des Fehlbetrages, welcher aufgrund der Aufwertung des Vorsorgekapitals der Rentenbeziehenden bei der PKSW entsteht, bewilligt. Der Fehlbetrag wird per 31. Dezember 2019 übernommen (Annuitätenschuld) und in jährlichen Raten innert zehn Jahren an die Pensionskasse der Stadt Winterthur zurückbezahlt. Der Zinssatz der Annuitätenschuld wird auf 2,25 % festgesetzt.

2. Die Verordnung über die Pensionskasse vom 25. Februar 2013 wird mit einem ersten Nachtrag wie folgt geändert:

- Art. 9 Abs. 2 lautet neu:
Die Höhe der Sparbeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang A.
Der Stiftungsrat ist ermächtigt, die Risikobeiträge in Abhängigkeit des Schadenverlaufs festzulegen, die im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorgesehenen Instrumente zur flexiblen Ausgestaltung von individuellen Vorsorgeverhältnissen vorzusehen und geschäftsvorfallbezogene Gebühren zu erheben.
- Der Anhang A, Spargutschriften und Beiträge, wird geändert und lautet neu wie im Anhang 1 dieser Weisung.

Dieser 1. Nachtrag zur Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Antrag des Stadtrates:

Zustimmung zu den Ziff. 1 und 2

3. Der Stadtrat wird ermächtigt, die Restschuld (frühestens nach drei Jahren unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten) mittels Einmalzahlung vorzeitig zu tilgen.»

2.2 Rückweisungsbeschluss des Grossen Gemeinderats (heute Stadtparlament) vom 25. März 2019 (GGR-Nr. 2017.164)

An der Sitzung vom 25. März 2019 beschloss der Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament), Ziffern 1 und 3 des Antrags zurückzuweisen an den Stadtrat zur Unterbreitung eines neuen Kreditantrags, verbunden mit folgenden Aufträgen:

- «a) Integration der städtischen Pensionskasse (PKSW) in eine andere Trägerschaft (allenfalls in Varianten)
- b) Abklärung, wie bei einer Integration in eine andere Trägerschaft eine angemessene Beteiligung der Arbeitnehmer/innen am Einkaufsbeitrag zu vollziehen ist (in Varianten)
- c) Darlegung, wie Kompensationsmassnahmen (namentlich zur Verhinderung zu starker Leistungskürzungen für einzelne Kategorien von versicherten Personen) ausgestaltet werden können und wie hoch die damit verbundenen Mehrkosten sind (tabellarisch, in Varianten)
- d) Ergänzend zur Integration der PKSW in eine andere Trägerschaft ist die Variante Erhalt der Selbständigkeit der PKSW auszuarbeiten, wobei ein allenfalls erforderlicher Sanierungsbeitrag der PKSW in der Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zur Verfügung gestellt wird

Zudem beschloss der Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament), dass der Stadtrat nicht an die Frist von sechs Monaten zur Unterbreitung eines neuen Antrags gebunden sei.

Ausserdem beschloss der Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament), Ziffer 2 des Antrags abzulehnen.

2.3 Rechtslage nach Rückweisungsbeschluss

Mit einem Rückweisungsbeschluss wird ein Geschäft zurück an den Stadtrat gesandt, damit dieser dem Stadtparlament einen neuen Antrag unterbreitet, wobei die Rückweisung mit bestimmten Aufträgen an den Stadtrat verbunden werden kann. Damit geht auch die Zuständigkeit zur Behandlung des Geschäfts zurück an den Stadtrat. Dieser bleibt zuständig bis zur Unterbreitung eines neuen Antrags an das Stadtparlament. Der Stadtrat hat demnach alleine und im besten Wissen und Gewissen darüber zu entscheiden, welche Abklärungen im Zusammenhang mit den ihm auferlegten Aufträgen notwendig sind und hat diese zu tätigen, bevor er dem Stadtparlament einen neuen Antrag unterbreitet.

3. Getätigte Abklärungen aufgrund des Rückweisungsbeschlusses

3.1 Integration der städtischen Pensionskasse (PKSW) in eine andere Trägerschaft bzw. Anschluss an eine andere Trägerschaft und Variante Erhalt der Selbständigkeit der PKSW (Ziffer 1 lit. a und d des Rückweisungsbeschlusses)

3.1.1 Rechtslage

Die Stadt Winterthur als öffentliches Gemeinwesen untersteht für den Grossteil ihrer Aufträge dem öffentlichen Submissionsrecht. Dieses ist geprägt durch starre Abläufe, die gesetzlich vorgegeben sind und eingehalten werden müssen. Dabei existieren verschiedene gesetzliche Grundlagen, in welchen auch Ausnahmen definiert sind, für welche das öffentliche Submissionsrecht keine Anwendung findet. Für die Frage, ob für einen allfälligen Anschluss an eine andere Trägerschaft das Submissionsrecht zum Tragen kommt und wenn ja, welche Gesetzesbestimmungen anwendbar sind, wurde die städtische Fachstelle Beschaffungswesen beigezogen. Diese kommt in ihrem Gutachten vom 28. Mai 2019 zum Schluss, dass der Versicherungsauftrag im Bereich Berufliche Vorsorge gemäss den gesetzlichen BVG-Mindestbestimmungen (Obligatorium) unter Art. 6 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) fällt und somit gemäss den Regeln des Nicht-Staatsvertragsbereichs submittiert werden muss. Der Versicherungsauftrag im Bereich Berufliche Vorsorge betreffend allen überobligatorischen Leistungen fällt in den Geltungsbereich des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (= Government Procurement Agreement „GPA“) und muss gemäss den Regeln des Staatsvertragsbereichs submittiert werden. Da es nicht wünschenswert ist, zwei unterschiedliche Versicherer zu bestimmen, wäre es effizienter, den Gesamtauftrag (sowohl der obligatorischen wie auch der überobligatorischen Leistungen) nach denselben Submissionsregeln zu vergeben, sprich hier nach den Regeln des Staatsvertragsbereichs.

Gestützt auf dieses Gutachten musste für die Prüfung der beiden Varianten Anschluss an eine andere Trägerschaft oder Verbleib bei der PKSW eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden. Die Möglichkeit, wie ein privater Akteur in freier Entscheidung Offerten bei verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen einzuholen, bestand nicht. Der Stadtrat musste sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und eine korrekte öffentliche Ausschreibung durchführen.

3.1.2 Öffentliche Ausschreibung und eingegangene Offerten

Am 21. August 2020 wurde die Versicherungs- und Vorsorgeleistung für die Stadt Winterthur und die anderen, der PKSW angeschlossenen Institutionen auf dem dafür vorgesehenen Portal simap öffentlich ausgeschrieben. Die dafür notwendigen Submissionsunterlagen wurden im Auftrag des Stadtrats von der Allvisa AG, einer anerkannten Expertin in der beruflichen Vorsorge, und der städtische Fachstelle Beschaffungswesen erarbeitet. Das zentrale Element dabei war die Definition der Eignungs- und Zuschlagskriterien, welche die Grundlage für die Bewertung der von den Vorsorgeeinrichtungen einzureichenden Angebote bilden. Ebenfalls zu beachten war, dass nach Vorgabe des Stadtrats die Angebote mit gleichwertigen Versicherungsbedingungen, wie sie bei der PKSW bestehen, eingehen sollten. Auf diese Ausschreibung hin reichten die PKSW und eine weitere Vorsorgeeinrichtung ein Angebot ein.

3.1.3 Zuschlagsentscheid und Beschwerde der unterlegenen Vorsorgeeinrichtung

Wie bei allen anderen in demselben Verfahren durchgeführten öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Winterthur war der Stadtrat zuständig für den Zuschlagsentscheid. Dieser musste nach den

im Voraus festgelegten Kriterien getroffen werden und es war nicht erlaubt, frei auszuwählen, welche der eingegangenen Offerten angenommen werden soll. Wichtigste Kriterien waren der Preis und die Risikofähigkeit. Beim Preis wurden die einmaligen Kosten (Übernahme der laufenden Renten, Ausfinanzierung der Pensionskasse etc.) sowie die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Beiträge an die Pensionskasse berücksichtigt. Unter der Risikofähigkeit wurden die technischen Grundlagen (Zinssatz), die Versichertenstruktur und der finanzielle Spielraum (Deckungsgrad) beurteilt. Ein weiteres Kriterium stellte die Mitarbeiterkompetenz und -kapazität dar. Beide Anbieter hielten zudem eine Präsentation vor dem Stadtrat. Gestützt auf die Bewertung der eingegangenen Angebote erteilte der Stadtrat mit Beschluss vom 3. Februar 2021 den Zuschlag für die Versicherungs- und Vorsorgeleistung für die Stadt Winterthur und die anderen, der PKSW angeschlossenen Institutionen an die PKSW. Dagegen erhob die unterlegene Vorsorgeeinrichtung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Mit Urteil vom 5. Mai 2022 (VB.2021.00212) wurde die Beschwerde abgewiesen. Dieses Urteil erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

3.1.4 Rechtslage nach Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich

Nach Durchführung der öffentlichen Ausschreibung und nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens steht fest, dass der Zuschlag zu Recht an die PKSW erging. Die Variante Integration der städtischen Pensionskasse (PKSW) in eine andere Trägerschaft ist im heutigen Zeitpunkt und in absehbarer Zeit nicht realisierbar, da dafür erneut eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden müsste.

3.2 Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Einkaufsbeitrag bei Anschluss an eine andere Trägerschaft (Ziffer 1 lit. b des Rückweisungsbeschlusses)

In Erfüllung des mit der Rückweisung des Geschäfts verbundenen Auftrags zur Abklärung der Möglichkeiten einer angemessenen Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Einkaufsbeitrag bei einem Anschluss an eine andere Trägerschaft wurde ein Gutachten bei der Allvisa AG in Auftrag gegeben. Gemäss den Ausführungen im Gutachten vom 28. Juni 2019 bestehen folgende Möglichkeiten:

- Anpassung des Finanzungsverhältnisses bei den Sparbeiträgen zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits
- Höherer Risikobeitrag im Vergleich zu demjenigen bei der anderen Trägerschaft
- Erhebung von Sanierungsbeiträgen
- Reduktion der Risikoleistungen bei gleichbleibendem Risikobeitrag
- Tiefere Verzinsung der Sparkapitalien im Vergleich zu demjenigen bei der anderen Trägerschaft

Da im heutigen Zeitpunkt ein Anschluss an eine andere Trägerschaft keine Option mehr darstellt (siehe Ziffer 3.1.4), wird darauf verzichtet, detailliertere Ausführungen aus dem genannten Gutachten zu zitieren.

3.3 Mögliche Kompensationsmassnahmen (namentlich zur Verhinderung zu starker Leistungskürzungen für einzelne Kategorien von versicherten Personen) und damit verbundene Mehrkosten (Ziffer 1 lit. c des Rückweisungsbeschlusses)

Zur Klärung der Frage, welche Kompensationsmassnahmen zur Verhinderung von zu starken Leistungskürzungen der versicherten Personen möglich sind, wurde die Allvisa AG beauftragt. Sie stellte die möglichen Massnahmen in ihrem Gutachten vom 28. Juni 2019 zusammen. Da die PKSW bereits Massnahmen ergriffen hat, welche nicht rückgängig gemacht werden können (Kompensationseinlagen und schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes), sind die meisten im Gutachten beschriebenen Massnahmen nicht umsetzbar. Dies betrifft z.B. Aufwertungsgutschriften statt Kompensationseinlagen, effektive Gutschrift der Kompensationseinlagen erst im Zeitpunkt der Pensionierung und nur bei Rentenbezug, Senkung des Umwandlungssatzes über einen längeren Zeitraum hinweg oder gesplittete Umwandlungssätze. Es erübrigt sich deshalb, auf diese Massnahmen im einzelnen einzugehen. Einzig die Massnahme einer Erhöhung der

Sparbeiträge kann umgesetzt werden, was allerdings bereits mit der Weisung vom 13. Dezember 2017 beantragt wurde und mit der vorliegenden Weisung nochmals beantragt wird (siehe Ziffer 6.4).

3.4 Weitere rechtliche und fachliche Abklärungen (Ziffer 1 lit. a und d des Rückweisungsbeschlusses)

Für den Fall einer Integration der PKSW in eine andere Trägerschaft stellten sich diverse Fragen, deren Abklärungen gleichzeitig mit derjenigen über das korrekte Vorgehen (Berücksichtigung des Submissionsrechts) erfolgten und zu denen Gutachten eingeholt wurden. Dies betrifft eine allfällig zwingende Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu einem Wechsel der Trägerschaft (vgl. Art. 11 Abs. 3^{bis} Satz 1 BVG) sowie den Einbezug der bei der PKSW angeschlossenen Institutionen. Dazu äussert sich das Gutachten von Rechtsanwalt lic. iur. Hans-Peter Stäger vom 29. August 2019. Auf die Wiedergabe seiner Ausführungen wird an dieser Stelle verzichtet, da ein Anschluss an eine andere Trägerschaft zurzeit keine Option mehr darstellt (siehe Ziffer 3.1.4).

Auftragsgemäss ebenfalls abgeklärt wurde die Frage, wie es sich im Falle des Erhalts der Selbstständigkeit der PKSW verhält, wenn ein allfälliger Sanierungsbeitrag an die PKSW in der Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht geleistet wird. Dazu bestehen gemäss dem Gutachten der Rechtsanwälte Dr. Markus Rüssli und Hans-Peter Stäger vom 30. August 2019 und demjenigen der Allvisa AG vom 28. Juni 2019 zwei Möglichkeiten:

- Es wird eine Einmalzahlung als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht in Höhe der Unterdeckung geleistet sowie mit der PKSW schriftlich vereinbart, dass die Einmalzahlung während der Dauer der Unterdeckung ausschliesslich zur Finanzierung der Sanierungsbeiträge der Stadt Winterthur verwendet werden darf und wie sie verzinst wird. Damit liegt kein umfassender Verwendungsverzicht vor, da die Sanierungsbeiträge der Stadt Winterthur daraus entnommen werden und sich damit die Höhe des Guthabens aus der Einmalzahlung während der Dauer der Unterdeckung vermindert. In der kaufmännischen Bilanz der PKSW figuriert die Zahlung als Schuld gegenüber der Stadt Winterthur auf der Passivseite der Bilanz. Bei der Berechnung des gesetzlichen Deckungsgrads wird sie nicht zum verfügbaren Vorsorgevermögen gezählt, sodass der Deckungsgrad der PKSW dadurch nicht berührt wird. Dies bedeutet, dass die Unterdeckung bestehen bleibt und weiterhin die Sanierungsbeiträge zu leisten sind. Nach der vollständigen Behebung der Unterdeckung entfällt die vertragliche Bindung und die verbleibenden Mittel können für die Bezahlung der ordentlichen Arbeitgeberbeiträge verwendet werden.
- Es wird eine Einmalzahlung als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Sinne von Art. 65e BVG in der maximalen Höhe der Unterdeckung geleistet, welche nicht verzinst werden darf. Damit weist die PKSW zwei Deckungsgrade aus: einmal mit und einmal ohne Zurechnung dieser Zahlung zum verfügbaren Vermögen. Der gesetzliche Deckungsgrad steigt in einem Schritt auf 100 % an. Somit sind keine Sanierungsbeiträge mehr zu leisten. Die Einmalzahlung ist faktisch ein unverzinstes Darlehen der Stadt Winterthur an die PKSW. Der PKSW steht der gesamte erwirtschaftete Anlageertrag als Einnahmen zur Verfügung.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Variante Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht im Sinne von Art. 65e BVG zielführend ist, kombiniert mit einer Einmalzahlung ins Vermögen der PKSW sowie zusätzlichen Vereinbarungen, um eine längerfristige finanzielle Stabilität der PKSW zu erreichen (siehe Ziffer 5).

4. Situation PKSW

4.1 Senkung technischer Zinssatz und Wechsel von Periodentafeln auf Generationentafeln

Der technische Zinssatz wurde im Jahr 2017 auf 2,25 % gesenkt und es wurde nicht mehr auf Periodentafeln, sondern auf Generationentafeln abgestellt. Per Ende des Jahres 2019 erfolgte

eine weitere Senkung auf 1,75 % und per Ende 2021 eine solche auf 1,50 %. Per Ende 2022 wurde der technische Zinssatz wieder auf 1,75 % erhöht.

4.2 Sanierungsmassnahmen

Seit der Verselbständigung der PKSW ab dem Jahr 2014 wurden Sanierungsbeiträge erhoben. Der Beitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betrug 0,95 % ihres versicherten Lohns, der Beitrag der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber belief sich auf 1,45 % der versicherten Lohnsumme, zudem bezahlte die Stadt Winterthur einen ausserordentlichen Sanierungsbeitrag von 2,75 % der versicherten Lohnsumme des Stadtpersonals (Art. 13 Abs. 1 und Art. 15 Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur, nachstehend «PK-Verordnung»).

Per 1. Januar 2020 wurde der Sanierungsbeitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf 1,0 % erhöht, derjenige der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf 3,85 %.

Im Dezember 2021 informierte der Stiftungsrat der PKSW, dass per 1. Januar 2022 die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber aufgehoben würden, da der rechnerische Deckungsgrad über 100 % lag. Er behielt sich vor, die Sanierungsbeiträge per 1. April 2022 wieder aufleben zu lassen, sollte der Deckungsgrad der revidierten Jahresrechnung unter 99 % liegen. Der ausserordentliche Sanierungsbeitrag der Stadt Winterthur von 2,75 % werde weiter erhoben, jedoch nach Vorliegen der revidierten Jahresrechnung rückwirkend per 1. Januar 2022 aufgehoben und rückvergütet, sollte der Deckungsgrad definitiv über 100 % liegen.

Seit dem 1. Januar 2022 bis zum heutigen Zeitpunkt wurden keine Sanierungsbeiträge mehr erhoben.

Allerdings ist festzuhalten, dass als weitere Sanierungsmassnahme zulasten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch die sehr tiefe Verzinsung ihrer Altersguthaben zu qualifizieren ist (siehe Ziffer 4.3).

4.3 Verzinsung der Altersguthaben

Die Altersguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden ab der Verselbständigung der PKSW im Jahr 2014 mit 1,75 % verzinst. Dieser Zinssatz wurde ab dem Jahr 2016 gesenkt und betrug zuerst 1,25 %, danach ab dem Jahr 2017 1,0 %, und ab dem Jahr 2018 0,5 %. Diese Minderverzinsung wurde ab dem Jahr 2020 an den Sanierungsbeitrag der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet. Ab dem 1. Januar 2022 wurde der Zinssatz auf 1,0 % erhöht.

4.4 Deckungsgrad

Der Deckungsgrad der PKSW betrug im Jahr 2017 94,5 %, sank im Jahr 2018 auf 89,1 %, erhöhte sich im Jahr 2019 auf 93,8 % und auf 99,1 % im Jahr 2020. Ende 2021 betrug der Deckungsgrad der PKSW 102,6 % und damit seit der Verselbständigung erstmals über 100 %, fiel aber danach per Ende 2022 auf 92,6 % (geschätzter Wert vor revidierter Jahresrechnung).

4.5 Neues Vorsorgemodell per 1. Januar 2020

Der Stiftungsrat der PKSW beschloss am 20. Mai 2019 ein neues Vorsorgemodell. Dieses sieht eine schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes im Alter 65 von 6,0 % im Jahr 2019 auf 5,0 % im Jahr 2024 vor, begleitet von abgestuften Kompensationseinlagen für die Jahrgänge 1968 und älter (für Einzelheiten siehe Weisung vom 13. Dezember 2017, Ziffern 12.4 und 12.6). Zudem wurden bei den Hinterlassenenleistungen die Renten von Ehegatten bzw. Partnerinnen oder Partnern, welche beim Tod einer pensionierten Person oder einer eine Invalidenrente beziehenden Person ausbezahlt werden, von 66 % auf 60 % Prozent einer bereits laufenden Alters- oder Invalidenrente gesenkt.

5. Kreditantrag unter Berücksichtigung der Abklärungsergebnisse

5.1 Höhe des Kredits

Die Ausfinanzierung der PKSW auf einen Deckungsgrad von 100 % hätte in der jüngsten Vergangenheit einen sehr unterschiedlich hohen Betrag erfordert. Per Ende 2019 wäre ein Betrag von Fr. 138 Mio. notwendig gewesen, per Ende 2020 ein Betrag von Fr. 21 Mio. Aufgrund der Überdeckung per Ende 2021 hätte eine Ausfinanzierung auf diesen Zeitpunkt hin keine Kosten verursacht. Der stark gesunkene Deckungsgrad der PKSW von 92,6 % per Ende 2022 entspricht einer Unterdeckung von rund Fr. 170 Mio.

Diese starken Schwankungen im Deckungsgrad machen einerseits deutlich, dass der Aufbau einer Wertschwankungsreserve zur Absicherung gegen eine Unterdeckung unerlässlich ist, da bei einer Unterdeckung die Gefahr besteht, dass erneut Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen. Andererseits führen die durch die Turbulenzen an den Finanzmärkten und die unsichere politische und wirtschaftliche Lage verursachten starken Schwankungen dazu, dass es nahezu unmöglich ist, einen Betrag zur Ausfinanzierung plausibel versicherungstechnisch zu begründen. Ein Ansatzpunkt für die Höhe des Ausfinanzierungsbetrags sind die Rückstellungen in der städtischen Rechnung. Diese betrugen in der Rechnung 2021 Fr. 120 Mio.

Ein weiterer Ansatzpunkt ist die historische Herleitung. Die PKSW wurde per 1. Januar 2014 mit einem Fehlbetrag von Fr. 113 Mio. verselbstständigt, dies trotz der Einmaleinlage von Fr. 150 Mio. gemäss Art. 15 Abs. 1 der PK-Verordnung, die den Deckungsgrad per 31. Dezember 2013 von 88,4 % auf 93,8 % erhöhte. Dazu kamen für den damaligen Zeitpunkt viel zu optimistische Bewertungsannahmen (technischer Zinssatz von 3,25 %) und Leistungen (Ziel-Umwandlungssatz von 6 %). Entsprechend wurde der Kreditbetrag von Fr. 144 Mio. gemäss der Weisung vom 13. Dezember 2017 mit den Kosten für die zweimalige Senkung des technischen Zinssatzes begründet. Der Kreditbetrag entsprach sozusagen den Kosten für die nachträgliche Anpassung der Bewertungsannahmen unabhängig vom Deckungsgrad der PKSW.

Zudem lässt sich anführen, dass die PKSW bei einer vollständigen Ausfinanzierung per 1. Januar 2014 zusätzliche Anlageerträge hätte erwirtschaften können, was den Aufbau einer Wertschwankungsreserve ermöglicht hätte.

Unter Berücksichtigung des für die Ausfinanzierung auf einen Deckungsgrad von 100 % notwendigen Betrags, der historischen Herleitung sowie der in der städtischen Rechnung gebildeten Rückstellungen ist ein Kreditbetrag von Fr. 120 Mio. als angemessen zu betrachten. Sollte sich die Situation an den Kapitalmärkten in absehbarer Zeit normalisieren, so würde dadurch der dringende Aufbau einer Wertschwankungsreserve ermöglicht. Andernfalls würde immerhin ein massgeblicher Beitrag daran geleistet, die chronische Unterdeckung der PKSW zu beheben und möglichst weitere Sanierungsmassnahmen zu vermeiden. Mit einem Kreditbetrag von Fr. 120 Mio. ist aber keinerlei Garantie verbunden, dass in Zukunft insbesondere im Falle einer ungünstigen Entwicklung an den Kapitalmärkten weitere Sanierungsmassnahmen oder Ausfinanzierungen ausgeschlossen werden können.

5.2 Modalitäten des Kredits

Der Kreditbetrag von Fr. 120 Mio. wird in zwei Beträge aufgeteilt. Fr. 40 Mio. werden als Einmalzahlung in das Vermögen der PKSW übertragen. Fr. 80 Mio. werden als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ausgestaltet. Die Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve bietet grundsätzlich den Vorteil, dass sie den Deckungsgrad der PKSW sofort erhöht und nach der Überschreitung eines Deckungsgrades von 100 % dem Arbeitgeber für die Zahlung seiner Arbeitgeberbeiträge zur Verfügung steht, d.h. der Verwendungsverzicht für denjenigen Betrag, der den Deckungsgrad von 100 % übersteigt, entfällt grundsätzlich. Die Arbeitgeberbeitragsreserve hat somit den Charakter eines Darlehens. Da das Ziel einer langfristigen Stabilisierung der PKSW mit dem Aufbau einer Wertschwankungsreserve verknüpft ist, schliesst die Stadt Winterthur mit der PKSW eine entsprechende Vereinbarung ab. Diese sieht vor, dass die Stadt Winterthur die bei einer positiven Entwicklung des Deckungsgrads der PKSW freiwerdenden Mittel im Rahmen

der Vorgaben des übergeordneten Rechts erst dann zugunsten ihrer Angestellten, ihrer Rentner oder zur Entrichtung ihrer Arbeitgeberbeiträge einsetzen darf, wenn eine Wertschwankungsreserve von 15 % bzw. ein Deckungsgrad von 115 % erreicht ist.

Die Vereinbarung gilt für 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist werden die Mittel aus der Arbeitgeberbeitragsreserve, ohne deren Anrechnung ein Deckungsgrad von 100 % erreicht wird, in jedem Fall frei, auch wenn keine entsprechende Wertschwankungsreserve aufgebaut werden konnte. Allerdings beabsichtigen die Stadt Winterthur und die PKSW in einem solchen Fall, Verhandlungen über die definitive Überführung der Arbeitgeberbeitragsreserve ins Vermögen der PKSW aufzunehmen.

Die Aufteilung und Ausgestaltung des Kreditbetrags bedeutet, dass nur ein Betrag von Fr. 40 Mio. zugunsten der Stadt Winterthur direkt ins Vermögen der PKSW übertragen wird. Für den höheren Betrag von Fr. 80 Mio. bestehen für die Stadt Winterthur bei einer positiven Entwicklung der Finanzmärkte gute Aussichten, dass sie den Betrag innert ein paar Jahren ganz oder teilweise zurückerhält. Dies nicht im Sinne einer direkten Rückzahlung, sondern durch die Möglichkeit, die frei gewordenen Mittel aus der Arbeitgeberbeitragsreserve zugunsten der Angestellten, Rentner oder zur Entrichtung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen und dadurch den städtischen Haushalt entsprechend zu entlasten. Für den Fall, dass es nicht gelingen sollte, innert 20 Jahren eine genügende Wertschwankungsreserve aufzubauen, ist es möglich, dass die Arbeitgeberbeitragsreserve ganz oder teilweise ins Vermögen der PKSW überführt wird. Dies ist aber Verhandlungssache und muss unter Berücksichtigung der dannzumal geltenden Umstände ausgehandelt werden.

Für die PKSW besteht mit der Ausgestaltung des Kredits der Vorteil, dass der Deckungsgrad im Gegenwartswert von Fr. 120 Mio. sofort angehoben wird. Ob im Zeitpunkt der Verbuchung nach der notwendigen Volksabstimmung ein Deckungsgrad von über 100 % erreicht wird, ist angesichts der derzeit hohen Volatilität an den Finanzmärkten unsicher. Zudem wird die PKSW mit dem Kredit und insbesondere mit der längerfristigen Arbeitgeberbeitragsreserve in ihrem Bemühen um den Aufbau einer Wertschwankungsreserve unterstützt.

6. Anpassung Sparbeiträge und Beitragsverhältnis (Anpassung Anhang 1 der PK-Verordnung)

6.1 Ausgangslage

Aufgrund der finanziellen Lage der PKSW und auf Empfehlung des unabhängigen Experten für berufliche Vorsorge hin sah sich der Stiftungsrat der PKSW verpflichtet, die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Sanierung der PKSW zu legen. Dies tat er mit mehreren Senkungen des technischen Zinssatzes, mit einer Umstellung von Perioden- auf Generationentafeln sowie der Einführung eines neuen Vorsorgemodells auf den 1. Januar 2020 (siehe Ziffer 4). Diese neuen Rahmenbedingungen haben eine erhebliche Renteneinbusse für alle vor dem 1. Januar 2020 angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umfang von bis zu 17 % zur Folge. Nicht eingehalten wird damit auch das in Art. 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde vom 25. Februar 2013 festgehaltene Leistungsziel, wonach als rechnerisches Leistungsziel eine Altersrente von 60 % des letzten versicherten Lohns im technischen Rücktrittsalter zugrunde liegen soll. Der Stiftungsrat der PKSW hielt diese Auswirkungen für unverantwortbar, weshalb er einen umfassenden Massnahmenkatalog zur teilweisen Kompensation der Kürzungen bei den zukünftigen Altersrenten definierte. Dieser beinhaltete auch eine Erhöhung der Sparbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, welche in Anhang 1 zur PK-Verordnung festgelegt sind. Diese Verordnung wurde vom Stadtparlament erlassen und dementsprechend liegt es in seiner Kompetenz, Änderungen der Verordnung und damit eine Erhöhung der Sparbeiträge zu beschliessen. In der Weisung vom 13. Dezember 2017 wurde dies, neben dem Kreditantrag über Fr. 144 Mio., ebenfalls beantragt. Der Grosse Gemeinderat (heute Stadtparlament) lehnte das mit seinem Beschluss vom 25. März 2019 ab.

6.2 Auswirkungen des neuen Vorsorgemodells: Renteneinbussen bei zukünftigen Altersrenten und Reduktion der anwartschaftlichen Renten

Alle vor dem 1. Januar 2020 angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mussten und müssen weiterhin ab dem genannten Datum erhebliche Leistungskürzungen hinnehmen. Ins Gewicht fällt dabei zusätzlich, dass die mit der Weisung vom 13. Dezember 2017 beantragte Anpassung der Sparbeiträge als Teil des neuen Vorsorgemodells der PKSW nicht erfolgt ist. Selbst wenn diese Anpassung per genanntem Datum erfolgt wäre, wurde im damaligen Zeitpunkt gemäss dem Modell des Stiftungsrats der PKSW und unter Berücksichtigung der ergriffenen Kompensationsmassnahmen (siehe Ziffer 6.3) je nach Einkommen und Jahrgang mit einer Kürzung der voraussichtlichen Altersrente von 5 % bis 13 % gerechnet, für Versicherte der Jahrgänge 1955 bis 1957 mit einer solchen zwischen 1 % bis 5 %. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Jahrgängen 1955 – 1995 werden das in der Stiftungsurkunde festgelegte Leistungsziel nicht mehr erreichen. Am stärksten betroffen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab 45 Jahren. Sie haben auch nicht mehr genügend oder sogar keine Zeit mehr, um auf privater Basis ihre Vorsorge entsprechend aufbauen zu können.

Die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten, d.h. die Ehegatten- bzw. Partnerrenten, welche beim Tod einer pensionierten Person oder einer eine Invalidenrente beziehenden Person an den überlebenden Ehegatten bzw. an die überlebende Partnerin oder den überlebenden Partner ausbezahlt werden, wurden von 66 % auf 60 % Prozent der bereits laufenden Alters- oder Invalidenrente der verstorbenen Person gesenkt.

6.3 Kompensationseinlagen und schrittweise Reduktion des Umwandlungssatzes zur teilweisen Abfederung der Renteneinbussen

Um die Renteneinbussen bei den zukünftigen Altersrenten teilweise zu kompensieren, ergriff der Stiftungsrat der PKSW folgende Massnahmen (für Details siehe Ziffern 12.6.1 f. der Weisung vom 13. Dezember 2017):

- Ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Jahrgänge 1955 bis 1968) erhalten nach ihrem Alter abgestufte Einmaleinlagen. Diese werden zeitlich gestaffelt (während der Jahre 2020 bis 2024) dem jeweiligen Sparguthaben gutgeschrieben, nämlich jeweils per Jahresbeginn 1/5 der Einlage. Bei Versicherten mit einem besonders tiefen Einkommen wird eine erhöhte Einmaleinlage gutgeschrieben.
- Die Senkung des ab 2019 geltende Umwandlungssatz von 6,0 Prozent auf 5,0 Prozent für das Pensionsalter 65 erfolgt nicht einmalig, sondern stufenweise in den Jahren 2020 bis 2024.

6.4 Sparbeitrags-Skala

Um die Leistungskürzungen weiter abzufedern und damit das Leistungsziel gemäss der Stiftungsurkunde für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu erreichen, sollen die bisherigen Sparbeiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gemäss Anhang 1 der PK-Verordnung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2024 angepasst werden.

Die neu gültigen Sparbeiträge gemäss Beilage 1 weisen im Vergleich zur aktuell bestehenden Regelung folgende Änderungen auf:

- Der Sparprozess der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beginnt bereits ab dem Alter von 20 Jahren statt einem solchen von 25 Jahren. Damit kann die Beitragsdauer für die Äufnung des Sparguthabens verlängert werden.
- Das Total der Sparbeiträge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beträgt ab dem Beginn des Sparprozesses 12 % statt heute 11 %. Der kontinuierliche Anstieg der Höhe der Sparbeiträge mit höherem Lebensalter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird ab dem Alter von 26 Jahren beibehalten und ab dem Alter von 45 Jahren entsprechen sie den bisherigen Sparbeiträgen.
- Der Anteil der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Sparbeiträgen steigt auf ein Maximum von 11,2 % statt 8,8 % wegen der Anpassung des Beitragsverhältnisses (siehe Ziffer 6.5).

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet dies, dass sie während ihrer Anstellung mit einer Erhöhung ihrer Lohnabzüge konfrontiert werden, jedoch ihr Sparguthaben bei der PKSW steigen wird. Von der Erhöhung der Sparguthaben können die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Alter von 45 Jahren jedoch nicht profitieren, da bei ihnen die Neuerungen des früher beginnenden Sparprozesses und des höheren Totals der Sparbeiträge nicht greifen. Für sie resultiert eine Belastung durch die Erhöhung ihres Anteils an den Sparbeiträgen. Für die Stadt Winterthur entstehen aufgrund des höheren Totals der Sparbeiträge zwar Mehrausgaben, welche jedoch durch die Anpassung der Risiko- und Kostenbeiträge mehr als kompensiert werden. Berechnet mit dem Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbestand per 31. Dezember 2022 resultiert für die Stadt Winterthur eine Kostenreduktion von rund Fr. 250'000 pro Jahr (siehe Ziffer 7.2).

6.5 Beitragsverhältnis

Gemäss Art. 66 Abs. 1 BVG muss der Beitrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller ihrer oder seiner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verhältnis von 50:50). Das Beitragsverhältnis sieht heute so aus, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über den gesamten Versichertenbestand gesehen für rund 65 % der Sparbeiträge aufkommen und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für rund 35 %. Dabei beträgt der Anteil der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 24 Jahren 60 % und für solche im Alter von 25 bis 65 Jahren beginnt der Anteil bei 50 % und steigt bis 71,43 %. Neu soll der Anteil der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von deren Alter 65 % betragen. Dies trägt insgesamt zur langfristigen Arbeitgeberattraktivität bei, auch wenn es für die bereits in einer Anstellung bei der Stadt Winterthur tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Alter von 45 Jahren eine Erhöhung ihrer Sparbeiträge und für diejenigen über dem Alter von 50 Jahren eine effektive Lohnkürzung ohne Verbesserung der Leistungen bedeutet. Für die Stadt Winterthur erweist sich diese Anpassung insgesamt als kostenneutral, da ihr Anteil an den Beiträgen auch bisher über den gesamten Versicherungsbestand gesehen 65 % betrug.

Dieses Modell führt allerdings im Vergleich zu heute zu einer weiteren Belastung der älteren Generation. So beträgt der Sparbeitrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem Alter von 40 bis 65 Jahren heute 8,8 %. Mit dem neuen Modell wird der Sparbeitrag für die Altersgruppe ab 49 Jahren von 8,89 % bis zu 11,2 % betragen. Hinzu kommt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der älteren Generation bereits durch das neue Vorsorgemodell verhältnismässig stark belastet werden: Die Jahrgänge 1960 und älter profitieren nicht von der schrittweisen Senkung des Umwandlungssatzes und die Jahrgänge 1969 und jünger erhalten keine Kompensationseinlagen (siehe Ziffer 6.3). Die Erhöhung der Sparbeiträge wirkt sich bis zur Pensionierung nur noch bedingt aus. Dementsprechend sind bei ihnen die Leistungskürzungen am Erheblichsten. Aus diesem Grund rechtfertigt es sich, das neue Modell schrittweise einzuführen. Während vier Jahren, d.h. ab dem 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027 werden die Beitragsverhältnisse kontinuierlich angepasst, sodass schliesslich ab dem 1. Januar 2028 das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern einerseits und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits 65:35 beträgt (siehe Beilage 1).

Ebenfalls zu einer zusätzlichen Belastung führt dieses Modell bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Alter zwischen 20 und 25 Jahren. Dies zu einem Zeitpunkt, in dem die Grundlöhne noch eher tief sind. Im Gegensatz zur älteren Generation stehen diesen jedoch auch Leistungsverbesserungen gegenüber. Trotzdem wird das neue Modell aufgrund dieser Mehrbelastung auch bei diesen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schrittweise eingeführt.

6.6 Zusammenfassende Würdigung der Auswirkungen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Anpassung der Sparbeiträge und des Beitragsverhältnisses führt zu unterschiedlichen Auswirkungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Einzelne Gruppen (im Alter von 25 bis 49 Jahren) erhalten aufgrund geringerer Beiträge eine indirekte Lohnerhöhung, bei anderen

Gruppen (im Alter von 20 bis 24 Jahren sowie 50 bis 65 Jahren) erhöhen sich die Beiträge, was zu einer indirekten Lohnkürzung führt. Die grösste Einbusse erfolgt bei den Kadermitarbeitenden im Alter von über 50 Jahren (Lohnkürzung bis zu 1,8 %). Aus diesem Grund beabsichtigt der Stadtrat, dies in den nächsten fünf Jahren im Rahmen der ordentlichen Lohnrunden zu berücksichtigen.

7. Risiko- und Kostenbeiträge

7.1 Anpassung der Bezeichnungen in der PK-Verordnung

In Art. 8 Abs. 1 lit. b der PK-Verordnung wird festgehalten, dass die Arbeitgeberbeiträge und die Personalbeiträge die Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität sowie der übrigen Kosten (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an den Sicherheitsfonds) umfassen. Sprachlich erweist sich dies als nicht korrekt, da es sich bei den Beiträgen für die Verwaltungskosten und den Sicherheitsfonds nicht um Risikobeiträge handelt. Aus diesem Grund soll die PK-Verordnung angepasst werden, und zwar werden in der genannten Bestimmung weiterhin die Risikobeiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität aufgeführt und in einer separaten Litera neu formuliert: «Kostenbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und des Beitrags an den Sicherheitsfonds BVG». Als Ausfluss daraus sind in Art. 9 Abs. 2 der PK-Verordnung neu die Kostenbeiträge explizit zu nennen (siehe Beilage 1). Dies dient auch der Transparenz, da künftig die Höhe der Beiträge für jede Beitragsart separat ausgewiesen wird.

7.2 Anpassung der Höhe der Risiko- und Kostenbeiträge

Die Risiko- und Kostenbeiträge betragen heute für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Alter von 18 bis 24 Jahren 1 % des Bruttolohnes und ab dem Alter von 25 Jahren 1,2 %. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezahlen 1,5 % respektive 1,8 %. Total werden somit 2,5 % respektive 3 % an Risiko- und Kostenbeiträgen erhoben.

Neu soll der Risikobeitrag für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Alter total 1,84 % betragen. Davon bezahlen sie selbst 0,64 % und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber 1,2 %. Neu sollen die Kostenbeiträge separat ausgewiesen werden. Diese betragen total 0,63 %, wovon 0,22 % auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 0,41 % auf die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber entfallen. Der Anhang 1 zur PK-Verordnung wird entsprechend angepasst (siehe Beilage 1).

Insgesamt resultiert für alle Beteiligten eine Reduktion an Risiko- und Kostenbeiträgen von heute total 2,5 % respektive 3 % auf 2,47 %. Dies ist möglich, weil es sich seit der systematischen Erhebung des Risikoverlaufs in den versicherungstechnischen Gutachten ab dem Jahr 2017 gezeigt hat, dass die Risikokosten tiefer sind als die heutigen Risikobeiträge.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Finanzen übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilagen:

1. Anpassungen der Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013
2. Vereinbarung über die Übertragung und den Verwendungszweck der Arbeitgeberbeitragsreserve